

Frederik und Luca Stiftung gemeinnützige GmbH



Friedliches Leben - Ohne Gewalt

Vereinfachter Spendennachweis für Spenden bis 200 € nach § 50 EStDV

Zur Vermeidung von Kosten bei den gemeinnützigen Organisationen zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen bei Kleinspenden, ermöglicht die Vorschrift des § 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV (Einkommensteuereinführungsvorschrift) eine Vereinfachungsregelung. Zur steuerlichen Geltendmachung der Spende reicht der Zahlbeleg (Kontoauszug, ggf. Onlineausdruck mit Namen und Kontonummer des Leistenden) und der Nachweis in Form einer Zuwendungsbescheinigung, aus der die Daten der Spendenbescheinigung (bis auf den Zahlbetrag) hervorgehen.

Auszug aus dem Gesetzeswortlaut § 50 EStDV:

(1) Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn sie durch eine Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden, die der Empfänger nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat.

(4) Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn:

Nr. 2 die Zuwendung 200 Euro nicht übersteigt und

b) der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Aussteller

Frederik und Luca Stiftung gGmbH – Erlenbacher Straße 36 – 63820 Elsenfeld

Bankverbindung: Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG IBAN: DE33 7956 2514 0003 0210 17

Eingetragen am Amtsgericht Aschaffenburg HRB 15360 – Geschäftsführer: Georg Ballmann

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur satzungsmäßigen Förderung verwendet wird. Es handelt sich **nicht** um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Wir sind wegen gemeinnütziger Förderung in Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 20 und 25 AO nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Aschaffenburg StNr. 204/126/82204 vom 16.12.2019 nach § 5 Abs. Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Aschaffenburg StNr. 204/126/82204 mit Bescheid vom 16.12.2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnützige Ziele in Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 20 und 25 AO.

Elsenfeld, den 01.01.2020

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die dadurch entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zum Beispiel aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten). Rechtsgrundlage hierfür ist dann die jeweilige gesetzliche Regelung in Verbindung mit Art. 6 Absatz 1c) DSGVO. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und eventuell bestehende gesetzliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.